

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

8/1985

Düsseldorf, den 30.7. 1985

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite 2	Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf 1985
Seite 13	Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf
Seite 16	Semestertermine für das Sommersemester 1986
Seite 17	Postdoktoranden - Programm

Körperschaftshaushalt
der Universität Düsseldorf

1985

Körperschaftshaushalt 1985

- Zusammenstellung der Ein-
nahmen und Ausgaben -

Körperschaftshaushalt 1985

1. Einnahmen

Titel	DM
119	-,--
129	86.600,--
130	208.500,--
298	30.000,--
350	-,--
361	62.600,--
Gesamt:	387.700,--

2. Ausgaben

Titel	DM
546	2.100,--
547	56.500,--
632	4.330,--
812	-,--
831	294.770,--
910	30.000,--
961	-,--
Gesamt:	387.700,--

Haushaltsplan

1985

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1985

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985
		DM
	Titelgruppe 21	
	<u>Einnahmen der Clawiter-Stiftung</u>	
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 66	
119 21	Vermischte Einnahmen	<u> -,--</u>
129 21	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	<u>34.500,--</u>
130 21	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	<u> -,--</u>
298 21	Vermögensübertragungen	<u> -,--</u>
350 21	Entnahmen aus Rücklagen	<u> -,--</u>
361 21	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	<u>21.600,--</u>
	Summe Titelgruppe 21	<u><u>56.100,--</u></u>

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1985

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985 DM
	Titelgruppe 22	
	<u>Einnahmen der Scheunemann-Stiftung</u>	
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 67	
119 22	Vermischte Einnahmen	-,-
129 22	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.800,-
130 22	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	8.900,-
298 22	Vermögensübertragungen	30.000,-
350 22	Entnahmen aus Rücklagen	-,-
361 22	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	11.500,-
	Summe Titelgruppe 22	<u>55.200,-</u>

7

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1985

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985 DM
	<u>Titelgruppe 23</u>	
	<u>Einnahmen der Wülfing-Stiftung</u>	
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 68	
119 23	Vermischte Einnahmen	-----
129 23	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	47.300,--
130 23	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	199.600,--
298 23	Vermögensübertragungen	-----
350 23	Entnahmen aus Rücklagen	-----
361 23	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	29.500,--
	Summe Titelgruppe 23	----- 276.400,--

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985
	Titelgruppe 66	DM
	<u>Ausgaben der Clawiter-Stiftung</u>	
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar.	
	2. Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 21 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe.	
	3. Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 21 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe.	
546 66	Vermischte Ausgaben	<u>700,--</u>
547 66	Sachausgaben	<u>500,--</u>
632 66	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	<u>1.725,--</u>
812 66	Erwerb von Geräten	<u>-,-</u>
831 66	Erwerb von Wertpapieren	<u>53.175,--</u>
910 66	Zuführung zu Rücklagen	<u>-,-</u>
961 66	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	<u>-,-</u>
	Summe der Titelgruppe 66	<u>56.100,--</u> =====

Titel

Zweckbestimmung

Titelgruppe 67

Ausgaben der Scheunemann-Stiftung

1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.
Sie sind übertragbar.
2. Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 22 erhöhen
die Mittel dieser Titelgruppe.
3. Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 22 vermindern
die Mittel dieser Titelgruppe.

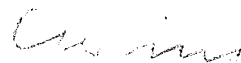
546 67	Vermischte Ausgaben	<u>300,--</u>
547 67	Sachausgaben	<u>6.000,--</u>
632 67	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	<u>240,--</u>
812 67	Erwerb von Geräten	<u>-,-</u>
831 67	Erwerb von Wertpapieren	<u>18.660,--</u>
910 67	Zuführung zu Rücklagen	<u>30.000,--</u>
961 67	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	<u>-,-</u>
	Summe der Titelgruppe 67	<u>55.200,--</u> =====

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985 DM
	Titelgruppe 68	
	<u>Ausgaben der Wülfing-Stiftung</u>	
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar.	
	2. Mehreinnahmen bei Titelgruppe 23 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe.	
	3. Mindereinnahmen bei Titelgruppe 23 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe.	
546 68	Vermischte Ausgaben	<u>1.100,--</u>
547 68	Sachausgaben	<u>50.000,--</u>
632 68	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	<u>2.365,--</u>
812 68	Erwerb von Geräten	<u>- ,--</u>
831 68	Erwerb von Wertpapieren	<u>222.935,--</u>
910 68	Zuführung von Rücklagen	<u>- ,--</u>
961 68	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	<u>- ,--</u>
	Summe der Titelgruppe 68	<u>276.400,--</u> =====

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der
Universität Düsseldorf vom 13.11.1984 sowie der
Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1985
- Z A 2 -4031.171.85- .

Düsseldorf, den 30.07.1985

In Vertretung



(Dr. Curtius)

- Kanzler -

Amtlicher Teil

- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder
 - d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (6) Die Universität kann von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 WissHG erfüllt und die Bescheinigung eines Hochschullehrers der Universität Düsseldorf vorlegt, aus der sich ergibt, daß der Studienbewerber von diesem als Doktorand betreut wird.
- (2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.
- (4) § 65 Abs. 4 WissHG bleibt unberührt.
- (5) Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 WissHG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können - soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen - eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.
- (2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
- (4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt eine besondere Ordnung, die die Universität als Satzung erläßt.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 4

Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.
- (3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:
1. der ausgefüllte Erhebungsbogen. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 6 erhoben

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

Vom 4. Juni 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität Düsseldorf folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion, Studien zum Zwecke der Ablegung der Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 WissHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden.
- a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesteranschrift, die von dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zum Fachbereich, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Universität und das Datum der Einschreibung.

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studienengangbezogenen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigter Kopie oder Abschrift. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2;
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
 5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
 6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;
 7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber nicht bestanden wurden;
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich der Studienbewerber angehören will;
 9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (4) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen.
- (6) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen
- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist
 - b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
 - c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 WissHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist, das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität Düsseldorf die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht, in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe c ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen

wurde, vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,

- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt, Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist

§ 6

Mitwirkungspflichten

Der Student ist verpflichtet der Universität unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis

§ 7

Exmatrikulation

(1) Auf seinen Antrag ist der Student zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.

(2) Weiterhin ist er zu exmatrikulieren, wenn

- a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist

(3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen möglich

(5) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Universitätseinrichtung die Tätigkeit eines Universitätsorgans oder die Durchführung einer Universitätsveranstaltung behindert oder
- b) ein Mitglied der Universität von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG abhält oder abzuhalten versucht

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Universität wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(6) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 5 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität ausgeschlossen ist

(7) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 5 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Universität sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre, entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(8) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das formliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des

Grundgesetzes mitzulegen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(9) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. das Studienbuch,
3. Entlastungszeugnisse der Universitätsbibliothek,
4. Nachweise über die Entzahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.

(10) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation nur zum letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. zurückgemeldet hat.

§ 8

Rückmeldung

(1) Will der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen, so muß er sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das ausgefüllte Rückmeldeformular unter Angabe der Matrikelnummer, des Namens, Vornamens und des Beschäftigungsverhältnisses in der Universität,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität angenommen.

(4) § 1 Abs 4 gilt entsprechend, sofern der Student seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9

Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) Krankheit (bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlussexamens oder der Promotion,
- d) Abwesenheit vom Hochschullern im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) Auslandsstudium.

(2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. In diesem Fall hat der Student für jedes Semester der Beurlaubung außerhalb der Rückmeldungfrist die Nachweise gemäß § 8 Abs 2 Nr 2 und 3 zu liefern. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Angehörigenschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs 2 Satz 6 dieses GG).

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
4. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 10

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Universität zu beantragen; er bedarf ihrer Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 11

Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs 2 bis 4 WStuG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 2 und Abs 3 Satz 2 als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammschule vorzulegen. Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12

Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthöregebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörer gilt § 11 Abs 3 entsprechend.

(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13

Schlußvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28. November 1972 in der Fassung vom 28. Juli 1979 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Düsseldorf vom 15. 2. 1983 und 30. 4. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1985 - II A 4-8220/071.

Düsseldorf, den 4. Juni 1985

Der Rektor
Prof. Dr. Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 15.7.1985.

Termine für das Sommersemester 1986

Semesterbeginn:	1. April 1986
Semesterschluß:	30. September 1986
Beginn der Vorlesungen:	21. April 1986
Letzter Vorlesungstag:	18. Juli 1986
Die Vorlesungen fallen aus:	1. Mai 1986 (Maifeiertag) 8. Mai 1986 (Christi Himmelfahrt) 19. Mai 1986 (Pfingstmontag) 29. Mai 1986 (Fronleichnam) 17. Juni 1986 (Tag der deutschen Einheit) (Sport-Dies) Termin wird noch bekanntgegeben
<u>Bewerbungsfrist:</u>	
für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie (nur höhere Semester) - Abschlußfrist -	bis 15. März 1986
<u>Immatrikulationsfrist:</u>	
nur für zulassungsfreie Fächer	10. Februar bis 18. April 1986
Die Einschreibungsunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.	
<u>Rückmeldefrist:</u>	
für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie - Abschlußfrist -	vom 10. Februar 1986 bis 15. März 1986
<u>Für die übrigen Fächer:</u>	10. Februar bis 18. April 1986
<u>Exmatrikulation:</u>	10. Februar bis 18. April 1986
<u>Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber:</u>	
in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:	bis 15. Januar 1986
<u>Studienplatztausch:</u>	10. Februar bis 18. April 1986

Betr.: Postdoktoranden-Programm

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) seit Beginn des Jahres 1985 auf Bitten des Bundes und mit Zustimmung der Länder aus Sondermitteln des Bundes ein zusätzliches Programm zur Förderung besonders qualifizierter, promovierter junger Wissenschaftler (Postdoktoranden-Programm) durchführt.

Da alle Anträge der DFG bereits am 31.10.1985 vorliegen müssen, sollten Anträge von Bewerbern spätestens am 15.09.1985 beim zuständigen Dekanat eingereicht sein. Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11, F. 311-2424/4701). Fachspezifische Fragen sollten unmittelbar an das zuständige Dekanat gerichtet werden.